

ANHANG III – FINANZIELLE UND VERTRAGLICHE BESTIMMUNGEN

I. EINFÜHRUNG

Dieser Anhang ergänzt die Bestimmungen, die für die Verwendung der Finanzhilfe unter den verschiedenen Budgetkategorien gelten, die auf das Projekt angewendet werden, wie in der Vereinbarung definiert. Diese Erläuterungen sind in Abschnitt II angeführt.

In Abschnitt IV wird erläutert, welche Sätze für die Budgetkategorien gelten, auf die Zuschüsse pro Einheit, wie in Artikel II.16.2 der Vereinbarung angeführt, anwendbar sind.

In Abschnitt V ist ein Überblick über die Prüfungen, die bei dem/der Zuschussempfänger/in durchgeführt werden können und die damit verbundenen Belege, angeführt.

II. BESTIMMUNGEN ZUR BERICHTERSTATTUNG

Gemäß Artikel I.4.2 und I.4.3 der Finanzierungsvereinbarung verwendet der/die Zuschussempfänger/in Mobility Tool+, indem er/sie alle Pflichtfelder ausfüllt, um jene Aktivitäten zu belegen, für die Zuschüsse erhalten worden sind.

III. ERGÄNZENDE FINANZIELLE UND VERTRAGLICHE BESTIMMUNGEN

Leitaktion 2 – Strategische Partnerschaften

A. Förderfähigkeit von Aktivitäten

- Die Zuschussempfänger stellen sicher, dass die Mobilitätsaktivitäten, die mithilfe der Förderung für das Projekt unternommen werden, entsprechend den Regeln im Programmleitfaden zu Erasmus+ förderfähig sind.
- Unternommene Aktivität, die nicht den Regeln im Programmleitfaden zu Erasmus+ und den ergänzenden Regeln in diesem Anhang entsprechen, werden von der NA als nicht förderfähig erklärt, und die Beträge der Finanzhilfe für die betreffenden Aktivitäten sind in voller Höhe zurückzuerstatten. Die Rückerstattung muss alle Budgetkategorien abdecken, für die eine Finanzhilfe im Zusammenhang mit der für nicht förderfähig erklärten Aktivität gewährt wurde.
- Die förderfähige Mindestdauer von im Programmleitfaden definierten Mobilitätsaktivitäten ist die Mindestdauer der Aktivität exklusive der Reisedauer.

B. Förderfähigkeit von Ausgaben

1. Allgemeine Bedingungen

- Ausgaben werden nur für die Budgetkategorien berücksichtigt, für die von der NA Mittel gemäß Anhang II gewährt wurden.

- Budgetübertragungen haben innerhalb der in Artikel I.3.2 der Vereinbarung festgelegten Grenzen zu erfolgen. Budgetübertragungen auf eine Budgetkategorie, für die im Fördermittelantrag keine Fördersumme beantragt wurde oder für die von der NA keine Fördersumme gemäß Anhang II gewährt wurde, sind nicht zulässig. Die einzige Ausnahme besteht für die Budgetkategorie „Unterstützung bei besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/-innen mit Behinderung)“, auf die eine Budgetübertragung auch dann erfolgen kann, wenn im Fördermittelantrag keine Fördersumme beantragt wurde.

2. Projektmanagement und -durchführung

- Die Zuschussempfänger führen die Aktivitäten durch und erbringen die Leistungen, die von dieser Budgetkategorie zu decken sind, wie im Antrag auf Finanzhilfe beantragt und von der NA in der Vereinbarung genehmigt.
- Die Zuschussempfänger vereinbaren – abhängig von ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand und ihrem Beitrag zu den Projektaktivitäten und -ergebnissen – die Aufteilung des Betrags untereinander.
- Der Koordinator meldet die Projektaktivitäten und -ergebnisse für das Projekt als Ganzes.

3. Grenzüberschreitende Projekttreffen

- Der Koordinator lädt die Teilnehmerliste in Mobility Tool+ unter Angabe folgender Informationen hoch: Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, sowie der Ausgangs- und Aktivitätsort. Die Entfernung wird auf Grundlage des Online-Distanzkalkulators bestimmt. Das Mobility Tool+ berechnet den Betrag der Finanzhilfe automatisch basierend auf den anwendbaren Kosten pro Einheit.
- Standardmäßig gilt als Ausgangsort der Ort, an dem sich die entsendende Organisation befindet, und als Aktivitätsort der Ort, an dem sich die aufnehmende Organisation befindet. Wenn ein anderer Ausgangsort oder Aktivitätsort gemeldet wird, gibt der Zuschussempfänger im Mobility Tool+ den Grund für diese Abweichung an.
- In allen Fällen müssen die Zuschussempfänger dazu in der Lage sein, eine formale Verbindung mit den Personen nachzuweisen, die an den grenzüberschreitenden Projekttreffen teilnehmen, unabhängig davon, ob sie am Projekt als Mitarbeiter/in (auf beruflicher oder ehrenamtlicher Grundlage) oder als Lernende der Organisationen, die die Finanzhilfe erhalten, beteiligt sind.
- Die Teilnahme an im Land des Zuschussempfängers stattfindenden grenzüberschreitenden Projekttreffen ist unter dieser Budgetkategorie förderfähig, vorausgesetzt, dass an den Aktivitäten Teilnehmer/innen von am Projekt teilnehmenden Partnerorganisationen aus mindestens zwei verschiedenen Programmländern beteiligt sind und dass die Entfernung zwischen dem Abfahrtsort und dem Ankunftsort wie oben definiert gemäß Online-Distanzkalkulator mindestens 100 km beträgt.

4. Qualitativ hochwertige Produkte

- Die Zuschussempfänger entwickeln die qualitativ hochwertigen Produkte, die im Förderantrag beantragt und von der NA in der Vereinbarung genehmigt wurden.
- Der Koordinator gibt die unternommenen Aktivitäten und die erbrachten Ergebnisse im Mobility Tool+ für das Projekt als Ganzes an. Der Koordinator muss Nachweise über die Projektergebnisse des Projekts als Ganzes vorlegen und spätestens in der Phase des Schlussberichts auf VALOR hochladen.
- Der Koordinator gibt im Mobility Tool+ die Anzahl der Arbeitstage pro Mitarbeiter/innenkategorie für jeden Zuschussempfänger auf Basis von Arbeitszeitblättern, die zu diesem Zweck für jede Person geführt werden, die direkt an der Entwicklung der qualitativ hochwertigen Produkte mitarbeitet. Das Mobility Tool+ berechnet den Betrag der Finanzhilfe automatisch basierend auf den geltenden Kosten pro Einheit für die betreffende Mitarbeiter/innenkategorie und das betreffende Land.
- Um als „Personal“ für die Entwicklung qualitativ hochwertiger Produkte erachtet zu werden, müssen die Personen entweder beruflich oder ehrenamtlich Aufgaben in der allgemeinen oder beruflichen Bildung oder in Angeboten des nichtformalen Lernens für junge Menschen erfüllen; diese Personen können Lehrkräfte (auch im Hochschulbereich), Ausbilder/innen, Schulleiter/innen, Jugendarbeiter/innen und nicht pädagogisches Personal sein. In allen Fällen müssen die Zuschussempfänger dazu in der Lage sein, eine formale Verbindung mit dem/der betroffenen Mitarbeiter/in nachzuweisen, ungeachtet dessen, ob die Person an dem Projekt auf beruflicher oder ehrenamtlicher Basis beteiligt ist.

Achtung: Personal, das für einen Zuschussempfänger auf Grundlage eines Werkvertrags tätig ist (z. B. Übersetzer/in, Webdesigner/in, usw.) wird nicht als Personal der betreffenden Organisation erachtet. Ihre/seine Arbeitszeit kann daher nicht unter der Kategorie „qualitativ hochwertige Produkte“ geltend gemacht werden, könnte aber unter den Bedingungen, die im entsprechenden nachfolgenden Abschnitt angeführt sind, unter der Kategorie „Außerordentliche Kosten“ förderfähig sein.

- Auf jede Person muss eine der vier Kategorien anwendbar sein, die in Abschnitt III dieses Anhangs angeführt sind. Im Falle von Personal, das ehrenamtlich arbeitet, bezieht sich die Kategorie nicht auf das berufliche Profil der Person, sondern auf die Funktion, die von der Person in Verbindung mit der Entwicklung des qualitativ hochwertigen Produkts erfüllt wurde.
- Bei Personalkosten für Manager und Verwaltungspersonal wird in der Regel davon ausgegangen, dass diese bereits durch die Kostenkategorie Projektmanagement- und Durchführung abgedeckt sind, sofern sich nicht extra unter der Kostenkategorie „Geistige Leistungen“ beantragt und von der NA genehmigt wurden, wie in Anhang II angeführt.

5. Multiplikatorenveranstaltungen

- Die Organisation von Multiplikatorenveranstaltungen ist nur förderfähig, wenn sie beantragt wurde und von der NA in Anhang II der Vereinbarung genehmigt wurde.
- Wenn die Zuschussempfänger nicht die qualitativ hochwertigen Produkte hervorbringen, die sie beantragt haben und von der NA genehmigt wurden, werden auch die damit im Zusammenhang stehenden Multiplikatorenveranstaltungen als nicht förderfähig erachtet. Wenn die NA Unterstützung für die Entwicklung mehrerer qualitativ hochwertiger Produkte gewährt hat,

jedoch nur einige davon letztendlich umgesetzt werden, bestimmt die NA, in welchem Umfang die betreffenden Multiplikatorenveranstaltungen förderfähig sind.

- Nur Teilnehmer/innen, die keinem der Zuschussempfänger angehören, können für die Bestimmung der Anzahl von Personen herangezogen werden, auf Basis derer die Höhe der Finanzhilfe bestimmt wird.
- Multiplikatorenveranstaltungen können nur in Programm- oder Partnerländern stattfinden, in denen die Zuschussempfänger ansässig sind.
- Der Koordinator macht in Mobility Tool+ bei der Beschreibung der Multiplikatorenveranstaltung folgende Angaben: die zugehörigen „Geistigen Leistungen“, die leitende und alle teilnehmenden Organisationen, das Land in dem der Event stattfindet sowie alle nationalen und internationalen Teilnehmer/innen.

6. Grenzüberschreitende Lern-, Lehr- und Schulungsaktivitäten

- Der Koordinator erfasst alle grenzüberschreitenden Lern-, Lehr- und Schulungsaktivitäten im Mobility Tool+. Falls erforderlich kann der Zuschussempfänger einen Tag für die Anreise unmittelbar vor dem ersten Tag der Auslandsaktivität und einen Tag für die Abreise unmittelbar nach dem letzten Tag der Auslandsaktivität hinzufügen. Diese zusätzlichen Reisetage werden bei der Berechnung der Aufenthaltskosten berücksichtigt.
- Hat keine Reise stattgefunden, gibt der Koordinator dies im Mobility Tool+ für jede/n betroffene/n Teilnehmer/in an. Für die Bestimmung der anwendbaren Entfernung verwendet der Koordinator den Online-Distanzkalkulator, der auf der Website der Kommission unter http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_en.htm verfügbar ist. Standardmäßig gilt als Ausgangsort der Ort, an dem sich die entsendende Organisation befindet, und also Ankunftsort der Ort, an dem sich die aufnehmende Organisation befindet. Wenn ein anderer Ausgangsort oder Ankunftsort gemeldet wird, gibt der Koordinator im Mobility Tool+ den Grund für diese Abweichung an.
- Der Koordinator meldet für jede/n Teilnehmer/in, der/die eine mehr als 2 Monate dauernde Lern-, Lehr- oder Schulungsaktivität im Ausland unternimmt, ob eine sprachliche Vorbereitung mit Unterstützung der für sprachliche Unterstützung gewährten Finanzhilfe unternommen wurde.
- Das Mobility Tool+ berechnet die Beträge der Finanzhilfe für Reisekosten, Aufenthaltskosten und sprachliche Unterstützung auf Basis der anwendbaren Kosten pro Einheit.
- Förderfähige grenzüberschreitende Lern-, Lehr- und Schulungsaktivitäten sind:
 - [für Schulbildung, Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung,] Blended Mobility, bei der die kurzzeitige physische Mobilität (5 Tage bis 2 Monate) mit der virtuellen Mobilität kombiniert wird;
 - [für Schulbildung] Kurzzeit-Austausche von Schüler/innengruppen (5 Tage bis 2 Monate);
 - [für Hochschulbildung] Intensiv-Studienprogramme (5 Tage bis 2 Monate);

- [für Schulbildung] Langzeit-Lernmobilität von Schülerinnen und Schülern (2 bis 12 Monate);
 - [für Schulbildung, Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung] Langzeit-Lehraufenthalte (2 bis 12 Monate);
 - [für Schulbildung, Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung, Jugend] Gemeinsamen Kurzzeit-Fortbildungen von Mitarbeiter/innen (5 Tage bis 2 Monate).
- Grenzüberschreitende Lern-, Lehr- und Schulungsaktivitäten müssen in den Ländern stattfinden, in denen die Zuschussempfänger ansässig sind. Aktivitäten von Lernenden sowie Langzeit-Aktivitäten von Personal oder Jugendarbeiterinnen bzw. Jugendarbeitern aus Partnerländern oder in Partnerländer sind jedoch nicht förderfähig; ausgenommen ist Personal aus Partnerländern, das im Rahmen von Intensiv-Studienprogrammen unterrichtet.
 - Die Unterstützung von Teilnehmer/innen an Gemischten Mobilitäten ("blended learning") sowie gemeinsamen Kurzzeitmaßnahmen zur Fort- und Weiterbildung von Personal an in ihrem eigenen Land stattfindenden grenzüberschreitenden Lern-, Lehr- und Schulungsaktivitäten ist unter dieser Budgetkategorie förderfähig, vorausgesetzt, dass an den Aktivitäten Teilnehmer/innen von am Projekt teilnehmenden Partnerorganisationen aus mindestens zwei verschiedenen Programmländern beteiligt sind und die Entfernung zwischen dem Abfahrtsort und dem Ankunftsort wie oben definiert gemäß Online-Distanzkalkulator mindestens 100 km beträgt.
 - Förderfähige Teilnehmer/innen an grenzüberschreitenden Lern-, Lehr- und Schulungsaktivitäten sind Personen, die eine direkte Verbindung zu einem Zuschussempfänger in einer der folgenden Funktionen haben:
 - Studierende, die an einer teilnehmenden Hochschuleinrichtung registriert und für Studien angemeldet sind, die zu einem anerkannten Abschluss oder einer sonstigen anerkannten Qualifikation auf tertiärem Niveau führen, bis zu und einschließlich des Doktorats (in Intensiv-Studienprogrammen und Blended Mobility Aktivitäten);
 - Lehrlinge, Schüler/innen im Bereich berufliche Aus- und Weiterbildung und Jugendliche in Blended Mobility Aktivitäten;
 - Schüler/innen jeden Alters, begleitet von Schulpersonal (bei Kurzzeit-Austauschen von Schüler/innengruppen);
 - Schüler/innen von mindestens 14 Jahren, die eine Vollzeitausbildung in einer an der strategischen Partnerschaft beteiligten Schule absolvieren (Langzeit-Mobilität von Schülerinnen und Schülern);
 - Bei teilnehmenden Organisationen angestellte Hochschullehrer/innen, Lehrer/innen, Ausbilder/innen und sonstiges Unterrichts- und Verwaltungspersonal, sowie Jugendarbeiter/innen.
 - In allen Fällen müssen die Zuschussempfänger dazu in der Lage sein, die formale Verbindung mit den Personen, die an den grenzüberschreitenden Lern-, Lehr- und Schulungsaktivitäten teilnehmen, nachzuweisen, unabhängig davon, ob sie am Projekt als Mitarbeiter/in (auf beruflicher oder ehrenamtlicher Basis) oder als Lernende beteiligt sind.

Nur für HB: Externe Expert/innen, die aus anderen Hochschulen oder Unternehmen eingeladen wurden, die nicht Teil des Konsortiums sind, können an Intensiv-Studienprogrammen dennoch teilnehmen.

7. Besondere Bedürfnisse

- Der Koordinator muss im Mobility Tool+ angeben, ob eine zusätzliche Finanzhilfe für besondere Bedürfnisse für Teilnehmer/innen mit besonderen Bedürfnissen verwendet wurde. Der Koordinator gibt im Mobility Tool+ die Art der zusätzlichen Kosten sowie den tatsächlichen Betrag der damit verbundenen angefallenen Kosten an.
- Die Unterstützung für besondere Bedürfnisse umfasst Kosten, die in direktem Zusammenhang mit den Teilnehmer/innen mit besonderen Bedürfnissen und Begleitpersonen stehen, die an grenzüberschreitenden Lern-, Lehr- und Schulungsaktivitäten teilnehmen.

8. Außerordentliche Kosten

- Außerordentliche Kosten decken nur die Kosten, die in Artikel II.16.4 der Vereinbarung festgesetzt wurden.
- Finanzhilfe für außerordentliche Kosten kann nur für die Vergabe von Unteraufträgen für Güter und Dienstleistungen und Abschreibungskosten von Ausrüstung oder die Beschaffung von sonstigen Vermögenswerten und für eine Finanzgarantie geltend gemacht werden, falls dies in der Vereinbarung vorgesehen ist. Die Untervergabe von Dienstleistungsverträgen ist auf Dienstleistungen beschränkt, die von den Zuschussempfängern aus hinreichend gerechtfertigten Gründen nicht erbracht werden können. Ausrüstung kann keine übliche Büroausrüstung (wie PCs, Laptops, Drucker, Projektoren, usw.) oder Ausrüstung umfassen, die von den Zuschussempfängern für ihre üblichen Aktivitäten (wie Ausrüstung für Computerkurse oder Trainingszwecke, die Teil des üblichen Lehrplans sind) verwendet werden.
- Der Koordinator gibt im Mobility Tool+ die Art der Ausgaben und die für außerordentliche Kosten tatsächlich angefallenen Kosten an.
- Es kann nicht dieselbe Kostenart sowohl für Zuschüsse auf Grundlage von Kosten pro Einheit als auch für Zuschüsse auf tatsächlich angefallenen Kosten geltend gemacht werden.
- Im Falle von Kauf, Miete oder Leasing von Ausrüstung kann nur der Betrag geltend gemacht werden, der dem Zeitanteil entspricht, in dem die Ausrüstung für das Projekt verwendet wird. Die Abschreibung von Ausrüstung oder sonstigen Vermögenswerten (neu oder gebraucht) wird auf Grundlage der Kosten berechnet, die in der buchhalterischen Übersicht des Zuschussempfängers erfasst wurden, vorausgesetzt, der Vermögenswert wurde gemäß Artikel II.9 erworben und wird entsprechend den internationalen Buchhaltungsstandards und den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers verbucht.
- Für außerordentliche Kosten muss der Koordinator bei Schlussberichtslegung alle Belege vorlegen.

C. Förderungsabzüge wegen mangelhafter, teilweiser oder verspäteter Durchführung

- Eine mangelhafte, teilweise oder verspätete Durchführung des Projekts wird von der NA auf Basis der folgenden Elemente bestimmt:
 - Vom Koordinator eingereichter Schlussbericht
 - Im Laufe des Projekts erstellte Erzeugnisse und erbrachte Leistungen
- Die NA berücksichtigt auch Informationen von jeder anderen Quelle, die beweist, dass das Projekt nicht entsprechend den Vertragsbestimmungen durchgeführt wurde. Andere Informationsquellen können Kontrollbesuche, Belegprüfungen oder Vor-Ort-Prüfungen umfassen, die von der NA durchgeführt werden.
- Der Schlussbericht wird auf Basis von Qualitätskriterien beurteilt und mit einer Punkteskala mit einer Höchstpunktzahl von 100 Punkten bewertet. Wenn der Punktestand für den Schlussbericht insgesamt weniger als 50 Punkte beträgt, kann die NA den Betrag der endgültigen Finanzhilfe aufgrund der mangelhaften, teilweisen oder verspäteten Durchführung des Projekts reduzieren, auch wenn alle gemeldeten Aktivitäten förderfähig sind und tatsächlich stattgefunden haben.
- [Ausschließlich für Organisationen, die für Hochschulbildung akkreditiert sind: Im Falle von akkreditierten Organisationen kann die NA, falls sie der Meinung ist, dass die Zuschussempfänger bei der Durchführung des Projekts das vereinbarte Qualitätsniveau nicht einhalten, zusätzlich oder ersatzweise innerhalb einer vereinbarten Frist die Durchführung eines Aktionsplans verlangen, um die Einhaltung der geltenden Qualitäts- und sonstigen Anforderungen durch die Zuschussempfänger sicherzustellen. Wenn die Zuschussempfänger den Aktionsplan zum Fälligkeitstermin nicht zufriedenstellend durchführen, kann die NA den entsprechenden Zuschussempfängern die Akkreditierung entziehen.
- Der Schlussbericht, die Erzeugnisse und Leistungen werden durch die Nationalagentur nach gemeinsamen Qualitätskriterien bewertet. Hierbei werden folgende Punkte berücksichtigt:
 - Der Umfang, in dem das Projekt entsprechend dem genehmigten Förderantrag durchgeführt wurde
 - Die Qualität der unternommenen Aktivitäten und deren Übereinstimmung mit den Projektzielen
 - Die Qualität der produzierten Erzeugnisse und Leistungen
 - Die Lernergebnisse und die Auswirkungen auf die Teilnehmer
 - Das Ausmaß in dem das Projekt innovativ oder komplementär zu anderen Initiativen ist
 - Das Ausmaß in dem das Projekt einen Zusatznutzen direkt für die EU oder auf europäischer Ebene generiert hat
 - Das Ausmaß in dem das Projekt effektive Qualitätsmaßnahmen sowie Maßnahmen für die Evaluierung der Projektergebnisse implementiert hat
 - Die Auswirkungen auf die teilnehmenden Organisationen

- Im Falle von Lern-, Lehr- und Schulungsaktivitäten: Die Qualität der praktischen Regelungen, die bei der Unterstützung der Mobilität hinsichtlich Vorbereitung, Überwachung und Unterstützung der/die Teilnehmer/in während ihrer Mobilitätsaktivität gewährleistet wird, und die Regelungen zur Qualität für die Anerkennung/Validierung der Lernergebnisse der/die Teilnehmer/in
- Die Qualität und der Umfang der unternommenen Verbreitungsaktivitäten
- Die potenzielle weitergefasste Wirkung des Projekts auf Einzelpersonen und Organisationen über die Zuschussempfänger hinaus
- Förderungsabzüge wegen mangelhafter, teilweiser oder verspäteter Durchführung können folgendermaßen auf den endgültigen Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten angewendet werden:
 - 25 %, wenn der Punktestand für die Bewertung des Schlussberichts mindestens 40 Punkte und unter 50 Punkten beträgt
 - 50 %, wenn der Punktestand für die Bewertung des Schlussberichts mindestens 25 Punkte und unter 40 Punkten beträgt
 - 75 %, wenn der Punktestand für die Bewertung des Schlussberichts 0 bis einschließlich 24 Punkte beträgt

IV. Anwendbare Sätze für Beiträge zu Kosten pro Einheit

[Leitaktion 2 – Strategische Partnerschaften]

1. Projektmanagement und Umsetzung

Unterstützung für Aktivitäten der koordinierenden Organisation:
500 EUR pro Monat
Unterstützung für Aktivitäten der anderen beteiligten Organisationen:
250 EUR pro beteiligter Organisation pro Monat
Höchstbetrag bei 10 oder mehr Empfängern:
2.750 EUR pro Monat für das Projekt als Ganzes

2. Grenzüberschreitende Projekttreffen

Für Entfernungen zwischen 100 und 1.999 km:
575 EUR pro Teilnehmer/in und Treffen
Für Entfernungen von 2.000 km und mehr:
760 EUR pro Teilnehmer/in und Treffen
Höchstbetrag:
23.000 EUR pro Jahr für das Projekt als Ganzes

Achtung: Die „Entfernung“ ist die Entfernung zwischen dem Ausgangsort und dem Aktivitätort.

3. Qualitativ hochwertige Produkte

Programmländer	Manager/in	Lehrer/in; Ausbilder/in; Forscher/in; Jugendarbeiter/in	Techniker/in	Verwaltungs- personal
	Betrag pro Tag in EUR			
Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Liechtenstein, Norwegen	294	241	190	157
Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Finnland, Vereinigtes Königreich, Island	280	214	162	131
Tschechische Republik, Griechenland, Spanien, Zypern, Malta, Portugal, Slowenien	164	137	102	78
Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien, Slowakei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Türkei	88	74	55	39

Partnerländer	Manager/in	Lehrer/in; Ausbilder/in; Forscher/in; Jugendarbeiter/in	Techniker/in	Verwaltungs- personal
	Betrag pro Tag in EUR			
Australien, Kanada, Katar, Kuwait, Macao, Monaco, San Marino, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika	294	241	190	157
Andorra, Brunei, Japan, Neuseeland, Singapur, Vereinigte Arabische Emirate, Staat Vatikanstadt	280	214	162	131
Äquatorialguinea, Bahamas, Bahrain, Hongkong, Israel, Korea (Republik), Oman, Saudi-Arabien, Taiwan	164	137	102	78
Afghanistan, Ägypten Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bur-	88	74	55	39

Partnerländer	Manager/in	Lehrer/in; Ausbilder/in; Forscher/in; Jugendarbeiter/in	Techniker/in	Verwaltungs- personal
	Betrag pro Tag in EUR			
kina Faso, Burundi, Chile, China, Cookinseln, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Elfenbeinküste, Eritrea, Äthiopien, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea (Republik), Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo (Brazzaville), Kongo (Kinshasa), Korea (Demokratische Volksrepublik), Kosovo, Kuba, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Niue, Osttimor, Pakistan, Palästina, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Sudan, Surinam, Swasiland, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vietnam, Zentralafrikanische Republik				

4. Multiplikatorenveranstaltungen

100 EUR pro lokalem/lokaler Teilnehmer/in
 (d. h. für Teilnehmer/innen aus dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet)

200 EUR pro internationalem/internationaler Teilnehmer/in (d. h. Teilnehmer/innen aus anderen Ländern)
Höchstens 30.000 EUR pro Jahr für das Projekt als Ganzes

5. Grenzüberschreitende Lern-, Lehr- und Schulungsaktivitäten

5.a. Reisekosten

Für Entfernungen zwischen 100 und 1.999 km: 275 EUR pro Teilnehmer/in
Für Entfernungen von 2.000 km und mehr: 360 EUR pro Teilnehmer/in

Achtung: Die „Entfernung“ ist die Entfernung zwischen dem Ausgangsort und dem Aktivitätsort, während der Betrag des Reisekostenzuschusses die Hin- und Rückreise zum und vom Aktivitätsort abdeckt.

5.b. Aufenthaltskosten

Kurzzeitige Aktivitäten

Gemeinsame Kurzzeitmaßnahmen zur Fort- und Weiterbildung von Personal; Lehre in Intensiv- Studienprogrammen und Begleitpersonen	bis zum 14. Tag der Aktivität: 100 EUR pro Tag und Teilnehmer/in + Zwischen dem 15. und 60. Tag der Aktivität: 70 EUR pro Tag und Teilnehmer/in
Kurzzeitige Aktivitäten für Lernende (Blended Mobility, Kurzzeit- Austausche von Schüler/innengruppen, Intensivprogramme)	bis zum 14. Tag der Aktivität: 55 EUR pro Tag und Teilnehmer/in + Zwischen dem 15. und 60. Tag der Aktivität: 40 EUR pro Tag und Teilnehmer/in

Langzeit-Aktivitäten

Langzeit-Lehraufenthalte Langzeitmobilität von Jugendarbeiter/innen	bis zum 14. Tag der Aktivität: B1.5 pro Tag und Teilnehmer/in + Zwischen dem 15. und 60. Tag der Aktivität: B1.6 pro Tag pro Teilnehmer/in + Zwischen dem 61. Tag der Aktivität und bis zu 12 Monaten: B1.7 pro Tag und Teilnehmer/in
Langzeit-Lernmobilität von Schülerinnen bzw. Schülern	B1.8 pro Monat und Teilnehmer/in

Zielland	Langzeit-Lehraufenthalte			Langzeit-Lernmobilitäten von Schülerinnen bzw. Schülern
	in EUR pro Tag			in EUR pro Monat
	B1.5	B1.6	B1.7	B1.8
Belgien	105	74	53	110
Bulgarien	105	74	53	70
Tschechische Republik	105	74	53	90
Dänemark	120	84	60	145
Deutschland	90	63	45	110
Estland	75	53	38	85
Irland	120	84	60	125
Griechenland	105	74	53	100
Spanien	90	63	45	105
Frankreich	105	74	53	115
Kroatien	75	53	38	90
Italien	105	74	53	115
Zypern	105	74	53	110
Lettland	90	63	45	80
Litauen	75	53	38	80
Luxemburg	105	74	53	110
Ungarn	105	74	53	90
Malta	90	63	45	110
Niederlande	120	84	60	110
Österreich	105	74	53	115
Polen	105	74	53	85
Portugal	90	63	45	100
Rumänien	105	74	53	60
Slowenien	75	53	38	85

Zielland	Langzeit-Lehraufenthalte			Langzeit-Lernmobilitäten von Schülerinnen bzw. Schülern
	in EUR pro Tag			in EUR pro Monat
Slowakei	90	63	45	95
Finnland	105	74	53	125
Schweden	120	84	60	115
Vereinigtes Königreich	120	84	60	140
Ehem. jugoslawische Republik Mazedonien	90	63	45	60
Island	105	74	53	135
Lichtenstein	105	74	53	120
Norwegen	105	74	53	135
Türkei	105	74	53	80

5.c. Sprachliche Unterstützung

Nur für Langzeit-Aktivitäten, wie in Punkt 5.b oben angeführt: **150 EUR** pro Teilnehmer/in

V. Bereitstellung von Belegen

In Übereinstimmung mit Artikel II.20 können bei den Zuschussempfängern im Zusammenhang mit der Vereinbarung Kontrollen und Prüfungen durchgeführt werden. Für Mobilität zwischen Programm- und Partnerländern in der Hochschulbildung umfasst dies sowohl Mobilitäten aus dem sowie in das Ausland. Dabei soll überprüft werden, ob die Zuschussempfänger bei der Verwendung der Finanzhilfe die in der Vereinbarung festgesetzten Bestimmungen eingehalten haben. Zweck ist die Bestimmung der endgültigen Höhe der Finanzhilfe, auf die die Zuschussempfänger Anspruch haben. Dafür können bei den Zuschussempfängern folgende Arten von Kontrollen durchgeführt werden:

- Prüfung des Schlussberichts: Die NA überprüft den Schlussbericht, um die endgültige Höhe der Finanzhilfe zu bestimmen, auf die die Zuschussempfänger Anspruch haben. Diese Art von Prüfung wird immer durchgeführt.
- Belegprüfung: eingehende Kontrolle der Belege in den Räumlichkeiten der NA. Grundsätzlich in der Phase des Schlussberichts oder danach, wenn die Vereinbarung in der Stichprobenliste der NA für Belegprüfung enthalten ist, die von der Europäischen Kommission gefordert wird, oder wenn die NA das Projekt auf der Grundlage ihrer Risikoanalyse für eine Belegprüfung auswählt.
- Vor-Ort-Prüfung: Prüfung in den Räumlichkeiten der Zuschussempfänger oder in anderen Räumlichkeiten, die für die Projektausführung relevant sind. Bei den Zuschussempfängern können Vor-Ort-Prüfungen stattfinden, wenn die Vereinbarung in der Stichprobenliste der NA für Vor-Ort-Prüfungen enthalten ist, die von der Europäischen Kommission gefordert wird, oder wenn die NA das Projekt auf der Grundlage ihrer Risikoanalyse für eine Belegprüfung auswählt hat.

Es gibt drei Arten von möglichen Vor-Ort-Prüfungen:

- Vor-Ort-Prüfung während der Aktion: Die Prüfung erfolgt während der Durchführung des Projekts.
- Vor-Ort-Prüfung nach der Aktion: Die Prüfung erfolgt nach Abschluss des Projekts und normalerweise nach Prüfung des Schlussberichts.

Die unten angeführte Tabelle gibt den Gegenstand der Überprüfung durch die NA für jede Budgetkategorie für die verschiedenen Prüfungsarten an. Die NA kann für jede Prüfungsart auch Belege oder Nachweise verlangen, die grundsätzlich in einer anderen in der Tabelle angeführten Prüfungsart verlangt werden.

Bei Prüfungen hat der Koordinator die Belege, einschließlich der Belege der Projektpartner, im Original vorzulegen. Sofern ein Zuschussempfänger gesetzlich nicht dazu berechtigt ist, der NA Originaldokumente für den Schlussbericht oder Belegprüfungen zu schicken, kann er der NA stattdessen die entsprechenden Kopien übermitteln. Die NA retourniert die Originalbelege nach deren Analyse an den Koordinator.

[Leitaktion 2 – Strategische Partnerschaften]

Budgetkategorie	Prüfung des Schlussberichts	Belegprüfung	Vor-Ort-Prüfung während der Aktion	Vor-Ort-Prüfung nach der Aktion
Projektmanagement und Umsetzung	Schlussbericht Auf die Verbreitungsplatt-form hochgeladene Projektergebnisse	Schlussbericht Belege gemäß Artikel II.16.2	Tatsächliches Vorliegen und Förderfähigkeit der Aktivität und der Teilnehmer/innen	Schlussbericht Belege gemäß Artikel II.16.2 Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers
Grenzüberschreitende Projekttreffen	Schlussbericht	Schlussbericht Belege gemäß Artikel II.16.2	Tatsächliches Vorliegen und Förderfähigkeit der Aktivität und der Teilnehmer/innen	Schlussbericht Belege gemäß Artikel II.16.2 Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers
Qualitativ hochwertige Produkte	Schlussbericht Auf die Verbreitungsplatt-form hochgeladene Projektergebnisse	Schlussbericht Belege gemäß Artikel II.16.2	Tatsächliches Vorliegen und Förderfähigkeit der Aktivität und der Teilnehmer/innen	Schlussbericht Belege gemäß Artikel II.16.2 Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers
Multiplikatorenveranstaltungen	Schlussbericht	Schlussbericht Belege gemäß Artikel II.16.2	Tatsächliches Vorliegen und Förderfähigkeit der Aktivität und der Teilnehmer/innen	Schlussbericht Belege gemäß Artikel II.16.2 Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers
Grenzüberschreitende Lern-, Lehr- und Schulungsaktivitäten	Schlussbericht	Schlussbericht Belege gemäß Artikel II.16.2	Tatsächliches Vorliegen und Förderfähigkeit der Aktivität und der Teilnehmer/innen	Schlussbericht Belege gemäß Artikel II.16.2 Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers
Unterstützung bei besonderem Bedarf	Schlussbericht	Schlussbericht Belege gemäß Artikel II.16.4	Tatsächliches Vorliegen und Förderfähigkeit der Aktivität und der Teilnehmer/innen	Schlussbericht Belege gemäß Artikel II.16.4 Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers
Außerordentliche Kosten	Schlussbericht Belege gemäß Artikel II.16.4	Schlussbericht Belege gemäß Artikel II.16.4	Tatsächliches Vorliegen und Förderfähigkeit der Aktivität	Schlussbericht Belege gemäß Artikel II.16.4 Erfassung der Projektausgaben in der Buchhaltung des Zuschussempfängers